

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 12. Den 15. Junius 1819.

Fortsetzung der Wechselordnung.

§. 161.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen muß der Richter dem Inhaber des verlorenen Exemplars und den, der es verloren, auf einen peremptorischen nach der Entfernung beider Theile hinlänglich geräumigen Termin vorladen, und wenn dann der Inhaber dazum kann, daß er rechtlicher Besitzer des Wechsels sey, auch keine Rücke oder sonstige Unrichtigkeit (§. 46.) in den Indossamenten sich findet, ihm den Wechsel oder die deponirte Zahlung zusprechen.

Der Trossat kann alsdann den Wechsel, auch noch ohne Gefahr acceptiren, wenn er noch nicht acceptirt war.

§. 162.

Dem, welchem der Wechsel entkommen ist, bleibt in dem Fall des vorhergehenden Paragraphen, so wie auch, wenn der Bezogene vor der Benachrichtigung schon Zahlung und zwar zu rechter Zeit geleistet hat, nur der Anspruch an den, der sich unrechtmäßiger Weise des Wechsels angemacht hat.

§. 163.

Hat aber der Bezogene nach erhaltener Nachricht von dem Entkommen des Wechsels, oder vor dem Verfalltag gezahlt, so fordert der Verliereude, der diese Umstände zu beweisen hat, vom Aussteller Erstattung, und der Bezogene kann dem letztern seine Zahlung nicht anrechnen (§. 152.), sondern sich lediglich an den halten, der unrechtmäßiger Weise zu dem Besitz gekommen ist, nicht an dessen Hinterwähler.

§. 164.

Der Anspruch des Verliereuden an den Aussteller setzt aber voraus, daß er denselben zeitig von dem Entkommen des Wechsels benachrichtigt habe. Hat der Trossant den Trossanten wegen des Wechsels schon befriedigt, ehe er die Nachricht vom Verlust erhielt, oder war der Trossat ihm bei Ausstellung des Wechsels dessen Betrag bereits schuldig, so kann von ihm nur die Abtretung der ihm gegen den Trossanten zustehenden Klagen verlangt werden.

§. 165.

Wird bis zum Verfalltag (§. 48. 81.) der verlorene Wechsel zur Acceptation nicht präsentiert, so muß sich der, welchem er entkommen, darüber vom Bezogenen eine Versicherung geben lassen, und hält sich dann an den Aussteller.

§. 166.

Ist ein schon acceptirter Wechsel verloren gegangen, so muß der Trossant und der Trossat wie im Fall des §. 157 gebräuchlich benachrichtigt werden. Der Verliereude kann, wenn er sich zur Sach: gehörig legitimirt hat, und der Bezogene der Acceptation geschuldig, oder im Wege des ordentlichen Processes solche erwiesen worden ist, von demselben wechselmäßige Zahlung zur Verfallzeit verlangen (§. 218); die Zahlung muß jedoch gerichtlich niedergelegt, oder es muß deshalb Caution bestellt werden. Weibet sich nun ein Inhaber des Wechsels innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit, so wird nach §. 161 verfahren. Weibet sich in der Zeit Niemand, so wird dem Verliereuden die Zahlung heraus, oder seine Caution frey gegeben.

§. 167.

Hat sich der Inhaber des acceptirten Wechsels beim Trossanten gemeldet, ehe er Nachricht vom Verlust des Wechsels erhielt, so treten die Bestimmungen der §. 160 bis 164 ein.

§. 168.

Die Vorschriften der vorstehenden §.§. treten auch dannunter den von sich selbst ergebenden Modifikationen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 61 und 76 ein, wenn bloß die acceptirte Prima oder die.Indossirte Secunda entkommen ist.

§. 169.

Wenn der der Acceptation geständige oder überwiesene Trossal zur Verfallzeit keine Zahlung leistet, so kann der, welchem der Wechsel entnommen ist, Protest erheben. Ist ein Wechsel des Wechseln (wenn keine Abschrift beigebunden ist) genügt. Ist dann der Vormann, an welchen Regress genommen wird, seines Intossaments oder (wenn es der Trossant wäre) der Ausstellung geständig, oder wird er dessen überwiesen, und hat sich der Regredient zur Sache gehörig legitimirt, so kann derselbe wechselmäßige Zahlung verlangen, welche jedoch der Vormann so lange, bis der Wechsel verzöhlet ist, zu deponiren das Recht hat, sofern nicht der Regressnehmende hinreichende Sicherheit stellt.

§. 170.

Die Vorschriften des vorigen §. finden auch Statt, wenn der Wechsel erst nach aufgehobenem Protest verloren gegangen ist.

§. 171.

Derjenige, durch dessen Schuld der Wechsel entkommen ist, muß alle dadurch verursachten Schäden und Kosten ersetzen.

§. 172.

In den Fällen der §. 158, 162, 163, 164, 165 findet keine Wechselklage, sondern nur der ordentliche Proceß Statt.

XIV. Recht der Wechsel im Concurse.

§. 173.

Entsteht über den Wechselschuldner Concurse, so hat der Wechselgläubiger die Wahl, ob er sich an die Person des Schuldners halten, oder im Concurse melden will. Im ersten Fall kann mit Personalproceß gegen den Schuldner verfahren, doch muß die Zahlung, falls sie nicht von andern geleistet, sondern aus dessen vielleicht verborgen gebliebenen eigenen Mitteln aufgebracht worden ist, an die Concursemasse abgeliefert werden.

§. 174.

Hat sich ein Wechselgläubiger einmal im Concurse gemeldet, so ist sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner, so lange der Concurse dauert, unwirksam. Er hat als solcher kein Vorzugsrecht, und kann sich auch von einem, von der Mehrheit der Gläubiger bewilligten, Nachlassvertrage nicht ausschließen.

§. 175.

Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle Concurse aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden (§. 15, 14.). Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert dieselbe ipso jure seine Forderung in allen übrigen Concursen.

§. 176.

Die Wechselrechte eines Gemeinschuldners können übrigens von dem bestellten Massepfleger eben so ausgeübt und verfolgt werden, als von ihm selbst. Doch hat der Massepfleger auch alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche den Wechselgläubigern zur Pflicht gemacht sind.

XV. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 177.

Außer den schon vorgekommenen Gründen, aus welchen das Wechselrecht ganz oder nur in gewisser Hinsicht aufgehoben wird (Versehen des Wechselgläubigers §. 141, 146, Verlust des Wechsels §. 162, Concurse des Wechselschuldners §. 174.) wird es noch ferner aufgehoben

selt in §. 124, 125, 126, 134, 135 — 147. verordnet ist, nur daß gegen den Aussteller selbst kein eigentlicher Regreß, sondern bloß die ursprüngliche Klage statt findet.

VI. Verlorene Wechsel.

§. 203.

Ist der Wechsel verloren gegangen, so muß unverzüglich der Aussteller benachrichtigt werden. Der Verlierende kann, wenn er der erste Empfänger des Wechsels war, unter den im §. 158. genannten Bedingungen einen neuen Wechsel verlangen.

§. 204.

Wird dem Aussteller nach erhaltener Nachricht vom Verlust des Wechsels, der verlorene Wechsel von einem Dritten zur Zahlung präsentirt, so finden die Vorschriften des §. 160 — 161 Statt. Hat er gleichwohl gezahlt, so bleibt er dem Verlierenden ebenfalls verpflichtet, und hat nur den Regreß gegen den, welcher unrichtiger Weise des Wechsels sich angemacht hat, im ordentlichen Proceß.

§. 205.

Hat der Aussteller vor erhaltener Nachricht Zahlung geleistet, einerley ob vor oder nach der Verfallzeit (§. 193.) so bleibt dem Verlierenden nur der Regreß gegen den, welcher unrichtiger Weise in den Besitz des Wechsels sich gesetzt hat, im ordentlichen Proceß.

§. 206.

Welcher sich bis zur Verfallzeit (§. 193.) kein Besitzer des verlorenen Wechsels, so kann der Verlierende, wenn der Aussteller des Wechsels geschuldig, oder der Aussteller desselben im Wege des ordentlichen Proceßes überwießen worden ist (§. 218), jener selbst auch zur Sache sich gehörig legitimirt hat, vom Aussteller wechseltmäßige Zahlung verlangen, muß ihm jedoch hinlängliche Sicherheit auf so lange stellen, bis die Wechselklage verjähret ist.

§. 207.

Uebrigens treten die Vorschriften des §. 160 — 171. auch bey dem eigenen Wechsel mit den von selbst sich ergebenden Modificationen ein.

VII. Rechte der Wechsel im Concurß.

§. 208.

Bey einem über den Wechselschuldner oder Wechselgläubiger aufgedrochenen Concurß gelten auch hier die Bestimmungen in den §. 173 — 176.

VIII. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 209.

Die Wechselklage gegen den Aussteller verjähret in einem gemeinen Jahr von dem Zahlungstag an.

§. 210.

In Rücksicht der Wechselklage des Intervenienden und der Regreßklage treten die im §. 177. so wie überhaupt wegen der Verjährung die in den §. 178 bis 183. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 211.

Das Recht des Wechselgläubigers erlischt ganz, wenn er Erbe des Ausstellers wird, oder umgekehrt. Wird er Erbe eines Indossanten oder umgekehrt, so erlischt die Regreßklage gegen die Hintere Männer des letztern.

§. 212.

Was sonst noch in den §. 185 — 187 von Aufhebung des Wechselrechts in Bezug auf den trotz ersten Wechsel gefaßt ist, findet auch auf den eigenen Wechsel Anwendung.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von Wechselproceß.

I. Verfahren im Allgemeinen.

§. 213.

Die allgemeinen proceßrechtlichen Normen, so weit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgedrängt sind, kommen auch im Wechselproceß zur Anwendung.

II. Gerichtsstand:

§. 214.

Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts, und in dem Besonderen des Contracts, oder des Arrests angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich „aller Orten, wo er angetroffen“ zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird.

Uebrigens haben die privilegia fori auch in Wechselsachen ihre Wirkung.

III. Anbringen der Wechselklage.

§. 215.

Die Klage kann mündlich und schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klagegrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte detaillierte Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält.

§. 216.

Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt seyn, welche vom Klägten selbst oder von solchen Personen aufgestellt sind, für deren Handlungen er zu stehen hat. Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden. Es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel und die Proteste, und den Wechselschuldnern, die an sich wechselfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen bezeugte Wechselfähigkeit.

§. 217.

Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beigebracht werden. (cf. §. 12.)

§. 218.

Möge der Kläger nicht im Besitz des Originalwechsels, und er kann nicht durch andere öffentliche oder vom Beklagten anerkannte Urkunden dessen Daseyn nachweisen, oder selbst ihm sonst eine zur Begründung der Klage überhaupt (s. B. zur Sachlegitimation) nöthige Beweiskunde, so bleibt ihm nichts übrig, als im ordentlichen Proceß zu klagen, und wenn er darin die Erzielung des Wechsels oder den zur Begründung der Klage nöthigen Umstand erwiesen hat, am Ende wechselfähige Zahlung zu verlangen.

§. 219.

Es kommen übrigens auch bei einer solchen in dem ordentlichen Proceß eingeleiteten Wechselklage die Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung, wenn denselben nicht ein anderer Grund, s. B. Wechselfähigkeit des Beklagten, Verjährung des Wechselrechts, entgegensteht.

§. 220.

Fehlen dem Kläger die Beweismittel bloß in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert das die Anbringung der Wechselklage nicht. (vergl. §. 250.)

§. 221.

Die Häufung mehrerer Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in einem Reue findet unbeschränkt statt.

IV. Richterliche Verfügung auf die Klage.

§. 222.

Eine Wechselklage, welcher nicht wenigstens eine Abschrift des Wechsels beiliegt, muß vom Richter sofort verworfen werden.

§. 223.

Wenn die zu Begründung der Wechselklage erforderlichen Documente (§. 216.) in Urschrift übergeben worden sind, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt, und der Beklagte in seinem Gerichtsbezirk zu treffen ist, sich sofort, mit dem Kläger oder dessen legitimierten Bevollmächtigten entweder selbst, oder was die Landes-Regierungs-Belegien und das Verfahren gegen Schriftstassen bei diesen Collegien betrifft, sich durch einen dazu beauftragten resp. Gerichtsecretarium oder Justizbeamten, zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängige Ladung die nöthige Verhandlung nach Maßgabe der §. 231, 232, 234, 235, 237 — 242. erfolgt.

§. 224.

Sind die Voraussetzungen des vorigen §. nicht vorhanden, so beraumt der Richter binnen 24 Stunden nach Ueberreichung der Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen, oder zwei, höchstens 8 Tage, nach Maßgabe der Entfernung des Beklagten an.

§. 225.

Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstand seines Wohnorts erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuiert werden kann, so muß ihm, sofern die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern sollte, ein Curator bestellt werden, welcher nach Einsicht der Bücher und sonstigen Papiere des Abwesenden ihn zu vertreten hat.

§. 226.

Die Ladung an den Beklagten muß die Auslage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen oder sofern es nicht öffentliche sind eidlich abzulugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen (§. 220) sich zu erklären, und das Präjudiz, daß ausserdem jene für anerkannt, diese für zugestanden gehalten werden sollen, enthalten und zugleich auf Anhörung des Wechsels gerichtet seyn.

§. 227.

Der Termin kann auch auf den Nachmittag anberaumt, und es können auch Nachmittags Eide abgenommen werden.

§. 228.

Der anberaumte Termin kann wohl vom Kläger, aber nicht vom Beklagten aufgenommen werden, sofern nicht vom letztem Umstände bescheinigt werden, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Insinuirung eines Andern unmöglich machen.

V. T e r m i n.

§. 229.

Im Termine müssen beide Theile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen. Wessen Vertreter nicht gehörig legitimirt ist, der wird als nicht erschienen betrachtet. Ein vermutlicher Auftrag ist nicht genügend.

§. 230.

In Ansehung der Art der Bevollmächtigung treten die bey minderwichtigen Sachen geordneten Bestimmungen ein.

§. 231.

Nach einem kurzen Versuch der Güte, werden die vom Kläger schon übergebenen oder jetzt zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zum Anerkenntniß seiner Unterschrift vorgelegt, und er wird auch mit seiner sonstigen Vernehmung gehört.

(Der Beschluß folgt.)